



**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Gesundheitsökonomie  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 1. August 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1. Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gesundheitsökonomie vom 10. Dezember 1998 (KWMBI II 1999 S. 381), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 320), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „138“ durch die Zahl „140“ ersetzt.
2. § 29a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen bestehen für jedes Fach aus je vier einstündigen Klausuren, die jeweils im Anschluss an die einschlägigen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Fach Wirtschaftswissenschaften bzw. im weiteren Pflichtfach geschrieben werden. <sup>2</sup>Die Diplomprüfung ist im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften bestanden, wenn insgesamt vier Klausuren bestanden sind, davon ist eine Klausur aus den volkswirtschaftlichen Fächern zu entnehmen und drei Klausuren aus den

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>In den Prüfungsfächern Ökonomie des Gesundheitswesens oder Versicherung und Recht oder Medizin und Management ist die Diplomprüfung bestanden, wenn mindestens drei Klausuren zu drei verschiedenen Lehrveranstaltungen des Faches erfolgreich abgelegt worden sind. <sup>4</sup>Als vierte Leistung kann eine Klausur aus den anderen drei Prüfungsfächern eingebracht werden.“

3. § 30 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ein Wahlpflichtfach, das aus dem folgenden Fächerkatalog zu wählen ist:

- a) Gesundheitswissenschaften (Medizin)
- b) Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre (BWL)
- c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung (BWL)
- d) Marketing (BWL)
- e) Personalwesen und Führungslehre (BWL)
- f) Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre (BWL)
- g) Organisation und Management (BWL)
- h) Wirtschaftsinformatik (BWL)
- i) Dienstleistungsmanagement (BWL)
- j) Internationales Management (BWL)
- k) Arbeitsmarkt und Beschäftigung (VWL)
- l) Markt und Wettbewerb (VWL)
- m) Internationale Wirtschaft (VWL)
- n) Geld und Banken (VWL)
- o) Finanzwissenschaft/Steuern (VWL)
- p) Quantitative Gesundheitsökonomie (VWL)“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 09. Februar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. Juli 2005, Az.: X/4-5e69p(2)-10b/16 894.

Bayreuth, 01. August 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 01. August 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 01. August 2005.